

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.06.2012 durch den Beschluss zur Haushaltssatzung des Jahres 2012 die Aufwendungen und Investitionen des Jahres 2012 beplant. Verschiedene beplante Aufwendungen und Investitionen konnten im Haushaltsjahr 2012 nicht durchgeführt bzw. abgeschlossen werden, so dass die noch verfügbaren Haushaltsmittel im Rahmen einer Ermächtigungsübertragung gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO zur Fortführung der Sach- und Dienstleistungen sowie der Investitionen im Jahr 2013 bereitgestellt werden.

Auszug aus § 22 GemHVO-Ermächtigungsübertragung

§ 22 Abs. 1 GemHVO:

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Werden sie übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

§ 22 Abs. 2 GemHVO:

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

Die Verfügbarkeit muss jedoch im Rahmen der Ermächtigungsübertragung hergestellt werden und ebenfalls förmlich erklärt werden. Eine Übertragung der Ermächtigung für Investitionen, die noch nicht begonnen wurden, ist somit maximal zweimal möglich, danach muss die Maßnahme zwingend neu veranschlagt werden.

Diese Vorschrift ist im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements in die Regelungen der Ermächtigungsübertragung neu aufgenommen worden. Ziel dieser Vorschrift ist es, dass die Kommune ihre Investitionsplanung stetig den finanziellen und inhaltlichen Anforderungen angleicht und ihre Ressourcen nicht unnötig für Investitionen bindet, die tatsächlich aber nicht zur Ausführung kommen.

Durch die Übertragung wird lediglich die Ermächtigung (Erlaubnis) übertragen, im folgenden Haushaltsjahr mehr Auszahlungen vorzunehmen, als im Haushaltsplan ausgewiesen sind. Damit wird sowohl das Ergebnis als auch der Cash flow des folgenden Jahres belastet.

Die Ermächtigungsübertragungen für den Ergebnisplan betragen 360.495,49 € und für die Investitionen 2.377.031,23 €. Den Investitionen aus Ermächtigungsübertragungen stehen noch Investitions-Einzahlungen des Jahres 2012 in Höhe von 1.172.164,30 € zur Gegenfinanzierung gegenüber.